



SATZUNG

DES

BADISCHEN HANDBALL-VERBANDES

BESCHLUSS VERBANDSTAG VOM 13.06.2015

**DIE SATZUNG TRITT IM AUßENVERHÄLTNIS MIT EINTRAG IN DAS
VEREINSREGISTER IN KRAFT**

Inhaltsverzeichnis

der Satzung des Badischen Handball-Verbandes

I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2 Aufgaben und Vertretung.....	3
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	4
§ 4 Rechtsgrundlage	4
II. Mitgliedschaft.....	5
§ 5 Mitglieder/Gastvereine.....	5
§ 6 Ende der Mitgliedschaft	6
§ 7 Austritt	6
§ 8 Ausschließungsgründe	6
§ 9 Ehrungen	7
III. Rechte und Pflichten der Mitglieder	7
§ 10 Rechte	7
§ 11 Pflichten.....	7
IV. Organe, Kommissionen und Ausschüsse	7
§ 12 Organe.....	7
§ 13 Kommissionen	8
§ 14 Ausschüsse	8
§ 15 Ordentlicher Verbandstag.....	8
§ 16 Außerordentlicher Verbandstag.....	10
§ 17 Beschlussfähigkeit.....	10
§ 18 Durchführung der Wahlen, Abstimmungen, Wirksamkeit	11
§ 19 Kosten	11
§ 20 Das Präsidium	12
§ 21 Aufgaben des Präsidiums.....	13
§ 22 Geschäftsführendes Präsidium (GP)	14
§ 23 Der Präsident.....	15
§ 24 Rechtsinstanzen	15
§ 25 Verbandsjugendtag	15
§ 26 Spielkommission.....	15
§ 27 Satzungskommission.....	16
§ 28 Schul- und Breitensportkommission	16
§ 29 Handballkreise.....	17
V. Datenschutz und Datenverarbeitung	20
§ 30 Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten	20
§ 31 Weitergabe von Daten.....	21
§ 32 Veröffentlichung von Daten	21
§ 33 Dauer der Datenspeicherung.....	22
§ 34 Bestellung eines Datenschutzbeauftragten	22
VI. Gleichstellung.....	22
§ 35 Aufgaben des Gleichstellungsbeauftragten	22
VII. Schlussbestimmungen	22
§ 36 Mitarbeiter.....	22
§ 37 Geschäftsjahr	23
§ 38 Geschäftsstelle.....	23
§ 39 Ehrenamtlichkeit/Aufwandsentschädigung/Vergütung.....	23
§ 40 Bekanntmachungen/Zustellung	24
§ 41 Protokolle.....	24
§ 42 Auflösung.....	24
§ 43 Inkrafttreten	24

Satzung

Soweit in dieser Satzung und in den Ordnungen, Statuten und Richtlinien des BHV bei der Bezeichnung von Satzungs-, Verbands- und Vereinsämtern und -funktionen die männliche Form gebraucht wird, sind Frauen und Männer in gleicher Weise angesprochen. Die Verwendung der männlichen Bezeichnung dient allein der Vereinfachung und Lesbarkeit und soll nicht als Benachteiligung oder Diskriminierung der Frauen verstanden werden.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Badische Handball-Verband e.V. (BHV) ist die freie Gemeinschaft aller den Handballsport betreibenden Vereine in Baden. Er ist Mitglied des Deutschen Handballbundes (DHB), des Süddeutschen Handballverbandes (SHV) und von Handball Baden-Württemberg (HBW). Außerdem gehört er dem Badischen Sportbund (BSB) an.
2. Der BHV ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Karlsruhe.
3. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Vertretung

1. Aufgaben des BHV sind:
 - 1.1 Planmäßige Pflege und Förderung von Leibesübungen, insbesondere des Handballsports als Beitrag zur Volksgesundheit und Jugenderziehung.
 - 1.2 Organisation und Durchführung des Spielbetriebes nach einheitlichen Regeln sowie Organisation von Lehrgängen und Ländervergleichsspielen.
 - 1.3 Klärung von Streitigkeiten, soweit sie nach den entsprechenden Bestimmungen unter die Entscheidungsgewalt des BHV fallen.
2. Der BHV übernimmt darüber hinaus alle Aufgaben, die sich im Zusammenhang mit der Pflege des Handballsports innerhalb seines Verbandsgebiets oder nach außen hin ergeben.
3. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Präsident und die Vizepräsidenten. Der Präsident allein oder jeweils zwei Vizepräsidenten gemeinsam sind zur Vertretung des BHV berechtigt.
4. Die gesetzlichen Vertreter des BHV sind nach Zustimmung des Präsidiums ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art, die aufgrund etwaiger Beanstandungen des Registergerichts oder der Finanzbehörde erforderlich werden, vorzunehmen. Andere Änderungen redaktioneller Art können ebenfalls durch das Präsidium vorgenommen werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der BHV ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des BHV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des BHV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks fällt sein Vermögen an den Badischen Sportbund Nord, das es nur für gemeinnützige, jugendpflegerische und sportliche Zwecke verwenden darf.

§ 4 Rechtsgrundlage

1. Der BHV erlässt zur Durchführung seiner Aufgaben folgend Zusatzbestimmungen und Ordnungen:
Zusatzbestimmungen zur Spielordnung des DHB (SpO BHV),
Zusatzbestimmungen zur Rechtsordnung des DHB (RO BHV),
Zusatzbestimmungen zur Jugendordnung (JO BHV),
Zusatzbestimmungen zur Schiedsrichterordnung des DHB (SRO BHV),
Zusatzbestimmungen zur Finanz- und Gebührenordnung (FO-GO BHV),
Geschäftsordnung (GO BHV),
Ehrungsordnung (EO BHV).
2. Satzung und Ordnungen des DHB, des SHV, von HBW und des BHV sind für alle Vereine und deren Mitglieder verbindlich. Sie gelten unmittelbar.
3. Rechtsinstanzen, Präsidium, spielleitende Stellen und andere Verwaltungsinstanzen können im Rahmen ihrer Zuständigkeit folgende Entscheidungen treffen:

3.1 Verhängung von Strafen

- 3.1.1 Verweis
- 3.1.2 persönliche Sperre bis zu 30 Monaten
- 3.1.3 Mannschaftssperre bis zu 30 Monaten
- 3.1.4 Abteilungssperre bis zu 30 Monaten
- 3.1.5 Platz- und Hallensperre bis zu 30 Monaten
- 3.1.6 Geldstrafen bis zu € 5.200,00
- 3.1.7 Spielverlust
- 3.1.8 Amtsenthebung unter gleichzeitiger Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes im Bereich des BHV oder seiner Vereine für die Dauer von bis zu fünf Jahren
- 3.1.9 Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes oder zur Wahrnehmung einer Funktion im Bereich des BHV oder seiner Vereine für die Dauer von bis zu fünf Jahren

- 3.1.10 Entbindung von der Amtstätigkeit
- 3.2 Verhängung von Geldbußen wegen Ordnungswidrigkeiten bis zur Höhe von € 5.200,00.
- 3.3 Anordnung von Maßnahmen
 - 3.3.1 Spielaufsicht
 - 3.3.2 Spielwiederholung
- 3.4 Verpflichtung zur Zahlung insbesondere von Beiträgen, Spielbeiträgen, Spielabgaben, Auslagen, Gebühren, Mahngebühren und Bekanntmachungskosten sowie sonstiger in Satzung und Ordnungen festgelegter Beiträge, Abgaben, Auslagen und Gebühren.
- 4. Die Mitgliedsvereine des BHV sind verpflichtet, in ihren Satzungen ihre Mitglieder der im vorstehenden Abschnitt geregelten Bestrafungsbefugnis des BHV sowie derjenigen des DHB, des SHV und von HBW zu unterstellen.
- 5. Die Vereine haften für persönliche Geldstrafen, Geldbußen und sonstige Zahlungsverpflichtungen ihrer Mitglieder und Mitarbeiter gesamtschuldnerisch.
- 6. Die Entscheidung der Organe des BHV und ihrer Mitarbeiter haben im Einklang mit der Satzung und den Ordnungen zu stehen.
- 7. Der BHV ist in allen Verfahren aller Rechtsinstanzen seines Verbandsgebiets Beteiligter.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder/Gastvereine

- 1. Jeder Handball treibende Verein, der seinen Sitz im Verbandsgebiet hat und dessen Wesen den Zwecken des BHV entspricht, kann Mitglied des BHV werden.
- 2. Mitglieder können nur Vereine sein. Die Mitgliedschaft setzt die Zugehörigkeit zu dem für den Sitz des Vereins zuständigen Landessportbund voraus.
- 3. Die Neuaufnahme eines Vereins erfolgt auf Antrag. Der Antrag hat zu enthalten:
 - 3.1 Nachweis der Mitgliedschaft im zuständigen Landessportbund
 - 3.2 ein Exemplar der Vereinssatzung
 - 3.3 eine namentliche Liste des Gesamtvorstandes

Kann ein Verein den Nachweis über die Mitgliedschaft im zuständigen Landessportbund nicht erbringen, kann der Verein die Mitgliedschaft vorbehaltlich der Aufnahme in den Landessportbund erhalten.

4. Über die Aufnahme entscheidet das Geschäftsführende Präsidium nach Anhörung des zuständigen Handballkreises im BHV.
5. Vereine, die nicht dem BSB angehören, können als Gastvereine an dem Spielbetrieb des BHV teilnehmen, sofern spieltechnische und verkehrsmäßige Gründe dies angezeigt erscheinen lassen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - 1.1 durch Austritt
 - 1.2 durch Ausschluss
 - 1.3 bei Auflösung des Mitgliedsvereins
2. Die Vereine haften auch nach der Beendigung der Mitgliedschaft für die gegenüber dem BHV noch bestehenden Verpflichtungen.
3. Im Falle der Auflösung von Vereinen im Wege des Zusammenschlusses haftet der neue Verein für sämtliche Verpflichtungen aller zusammengeschlossenen Vereine. Der Zusammenschluss ist dem BHV unverzüglich anzuzeigen.

§ 7 Austritt

1. Der Austritt kann nur durch Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.
2. Der Austritt ist nur wirksam, wenn er dem BHV durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt wird.

§ 8 Ausschließungsgründe

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
 - 1.1 wenn es seine Pflichten als Mitglied gröblich verletzt und die Verletzung trotz Mahnung fortsetzt oder wiederholt,
 - 1.2 wenn es seinen dem BHV gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten trotz Fristsetzung und wiederholter Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses nicht nachkommt,
 - 1.3 wenn es in grober Weise gegen die sportlichen Grundregeln verstößt oder schädigende Handlungen begeht, die gegen den BHV, seine Aufgaben und sein Ansehen gerichtet sind.
2. Aus den gleichen Gründen kann ein Mitglied eines Verbandsvereins vom Handballsport und seiner Tätigkeit im BHV ausgeschlossen werden.
3. Der Ausschluss erfolgt durch das Präsidium. Gegen den Beschluss des Präsidiums kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch beim Verbandssportgericht eingelegt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Rechtsordnung.

§ 9 Ehrungen

1. Innerhalb des BHV können nach Maßgabe der in der Ehrungsordnung enthaltenen Bestimmungen Ehrungen vorgenommen werden.
2. Der Verbandstag kann auf Vorschlag des Präsidiums Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese haben Sitz und Stimme beim Verbandstag.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10 Rechte

1. Die Vereine regeln innerhalb ihrer Gemeinschaft alle mit der Pflege und Förderung des Handballsports zusammenhängenden Fragen selbständig, soweit diese Fragen nicht der Entscheidung durch den BHV vorbehalten oder für das ganze Verbandsgebiet einheitlich geregelt sind.
2. Mitglieder sind berechtigt, durch ihre Vertreter an den ordnungsgemäß einberufenen Tagungen des BHV teilzunehmen und durch Ausübung des Stimmrechts bei der Fassung von Beschlüssen und bei Wahlen mitzuwirken.

§ 11 Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. der Satzung und den Ordnungen des BHV, den Beschlüssen seiner Organe sowie den Urteilen und Beschlüssen seiner Rechtsinstanzen Folge zu leisten und ihre Tätigkeit den sportlichen und ethischen Grundsätzen unterzuordnen,
2. bei allen regelmäßigen und vom BHV bzw. seinen Untergliederungen beschlossenen Pflichtveranstaltungen einschließlich der Tagungen teilzunehmen,
3. die in der Satzung und den Ordnungen geregelten Zahlungen zu leisten,
4. die Interessen des BHV und seine Zielsetzungen in den Vereinen zu vertreten,
5. am Spielbetrieb des BHV teilzunehmen. Die Teilnahme am Spielbetrieb eines anderen Landesverbandes setzt die Zustimmung des BHV voraus.

IV. Organe, Kommissionen und Ausschüsse

§ 12 Organe

1. Organe des BHV sind
 - 1.1 der Verbandstag,
 - 1.2 das Präsidium,
 - 1.3 das Geschäftsführende Präsidium
 - 1.4 der Verbandsjugendtag,
 - 1.5 die Rechtsinstanzen.

2. Organe der Untergliederungen des BHV sind

- 2.1 der Kreistag,
- 2.2 der Kreisvorstand,
- 2.3 der Erweiterte Kreisvorstand,
- 2.4 der Kreisjugendtag,
- 2.5 das Kreissportgericht.

§ 13 Kommissionen

Kommissionen des BHV sind

1. die Spielkommission (§ 26)
2. die Satzungskommission (§ 27)
3. die Schul- und Breitensportkommission (§ 28)
4. die Jugendkommission (siehe Jugendordnung)

Bei Bedarf können weitere Kommissionen gebildet werden.

§ 14 Ausschüsse

Ausschüsse des BHV und seiner Untergliederungen sind

1. die Jugendausschüsse nach der Jugendordnung des BHV,
2. die Schiedsrichterausschüsse nach der Schiedsrichterordnung des BHV.

Bei Bedarf können weitere Ausschüsse gebildet werden.

§ 15 Ordentlicher Verbandstag

1. Der ordentliche Verbandstag findet alle vier Jahre in der ersten Jahreshälfte statt. Der Termin ist vom Geschäftsführenden Präsidium zu beschließen und spätestens vier Monate vorher durch den Präsidenten den Mitgliedern und den weiteren in § 15 Aufgeführten durch gesondertes Rundschreiben bekannt zu geben.
2. Der Verbandstag wird vom Präsidenten einberufen. Die schriftliche Einberufung ist vier Wochen vor dem Termin des Verbandstages unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und der Anträge an die unter § 15 Ziffer 4 Aufgeführten zu versenden.
3. Die Tagesordnung eines ordentlichen Verbandstages hat folgende Punkte zu enthalten:
 - 3.1 Feststellung der Anwesenheit und Stimmzahl
 - 3.2 Berichte der Präsidiumsmitglieder (§ 20 Ziffer 1) und der Vorsitzenden der BHV-Sportgerichte
 - 3.3 Bericht der Kassenprüfer
 - 3.4 Anträge auf Satzungsänderungen
 - 3.5 Entlastung der Präsidiumsmitglieder (§ 20 Ziffer 1)
 - 3.6 Neuwahlen nach Ziffer 7.2
 - 3.7 Anträge auf Ordnungsänderungen und sonstige Anträge
 - 3.8 Festlegung des Kreises, in dem der nächste Verbandstag stattfindet.

4. Der Verbandstag setzt sich zusammen aus
 - 4.1 den Mitglieds- und Gastvereinen (§ 5 Ziffer 1 und 5),
 - 4.2 dem Präsidium (§ 20 Ziffer 1),
 - 4.3 den gewählten Vertretern der Kreise (§ 29 Ziffer 4),
 - 4.4 den Ehrenmitgliedern (§ 9 Ziffer 2),
 - 4.5 den Kassenprüfern (§ 15 Ziffer 7.2.2),
 - 4.6 den Vorsitzenden der BHV-Sportgerichte (§ 15 Ziffer 7.2.3).

5. Stimmrecht
 - 5.1 Das Stimmrecht verteilt sich beim Verbandstag wie folgt:
 - 5.1.1 Mitgliedsvereine je angefangene hundert Mitglieder über 18 Jahre eine Stimme
 - 5.1.2 Mitglieder des Präsidiums (§ 20 Ziffer 1) je eine Stimme
 - 5.1.3 Gewählte anwesende Vertreter der Kreise (§ 29 Ziffer 4) je eine Stimme
 - 5.1.4 Ehrenmitglieder (§ 9 Ziffer 2) je eine Stimme
 - 5.1.5 Gastvereine (§ 5 Ziffer 5) je eine Stimme
 - 5.2 Die Mitgliederzahl der Vereine richtet sich nach der für die Statistik des BSB im letzten Geschäftsjahr abgegebenen Meldung.
 - 5.3 Die Übertragung des Stimmrechts eines Mitgliedsvereins ist unzulässig. Das Stimmrecht ist von Vereinsvertretern wahrzunehmen. Eine Stimmenbündelung ist möglich. Das Stimmrecht kann auch von einem Kreis- bzw. Verbandsvertreter des betreffenden Vereins wahrgenommen werden.
 - 5.4 Stimmberechtigte Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem BHV bis zum Verbandstag nicht nachkommen, sind vom Stimmrecht ausgeschlossen.
 - 5.5 Das Stimmrecht der vom Verbandstag gewählten Mitglieder des Präsidiums erlischt mit der Entlastung auf dem Verbandstag. Erst nach erfolgter Neuwahl haben die neu gewählten Mitglieder des Präsidiums Stimmrecht.

6. Anträge
 - 6.1 Anträge an den Verbandstag können eingebracht werden
 - 6.1.1 vom Präsidium
 - 6.1.2 vom Verbandsjugendtag
 - 6.1.3 von den Kreisvorständen
 - 6.1.4 von den Mitgliedern
 - 6.2 Anträge an den Verbandstag müssen spätestens zwei Monate vor dem Verbandstag dem Präsidium vorliegen. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit vom Verbandstag mit zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen bejaht wird.

- 6.3 Anträge des Präsidiums, die keine Satzungsänderung beinhalten, können jederzeit eingebracht werden.
 - 6.4 Ergänzungs-, Abänderungs- und Gegenanträge sowie Anträge zur Geschäfts- und Tagesordnung kann jeder stimmberechtigte Teilnehmer des Verbandstages stellen. Ergänzungs-, Abänderungs- und Gegenanträge müssen jedoch dem Sitzungsleiter vor der Abstimmung schriftlich vorliegen.
 - 6.5 Eine Satzungsänderung auf Grund von Dringlichkeitsanträgen ist unzulässig. Zulässig sind Abänderungs- oder Gegenanträge zu fristgemäß eingebrachten Anträgen.
7. Dem Verbandstag steht die Entscheidung in allen Verbandsangelegenheiten außer in der Sportgerichtsbarkeit zu. Er kann Entscheidungsbefugnisse übertragen und Weisungen erteilen außer den Rechtsinstanzen. Der Verbandstag ist insbesondere zuständig für
- 7.1 die Entlastung der Präsidiumsmitglieder (§ 20 Ziffer 1),
 - 7.2 die Wahl der
 - 7.2.1 Präsidiumsmitglieder nach § 20 Ziffer 1
 - 7.2.2 drei Kassenprüfer
 - 7.2.3 Vorsitzenden des Verbandsgerichts und des Verbands-sportgerichts
 - 7.3 die Entscheidungen über fristgerecht eingegangene Anträge und Dringlichkeitsanträge,
 - 7.4 die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - 7.5 die Bestimmung des Kreises, in dem der nächste Verbandstag stattfindet.

§ 16 Außerordentlicher Verbandstag

- 1. Das Präsidium kann unter Angabe von Gründen einen außerordentlichen Verbandstag einberufen.
- 2. Ein außerordentlicher Verbandstag muss innerhalb von zwei Monaten stattfinden, wenn
 - 2.1 der Präsident ausscheidet,
 - 2.2 mehr als zwei Vizepräsidenten ausscheiden,
 - 2.3 mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen beantragt.
- 3. Für die Einberufung gilt § 15 Ziffer 2. sinngemäß.

§ 17 Beschlussfähigkeit

Satzungsgemäß einberufene Verbandstage sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Verbandstage sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch durch einfachen Mehrheitsbeschluss eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

§ 18 Durchführung der Wahlen, Abstimmungen, Wirksamkeit

1. Die Wahlen sind geheim. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann offen abgestimmt werden.
2. Jedes zu wählende Mitglied ist in einem gesonderten Wahlgang zu wählen.
3. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so folgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine erneute Wahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
4. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
5. Wählbar ist jeder, der einem Mitgliedsverein angehört, das 18. Lebensjahr vollendet hat, anwesend ist oder eine schriftliche Einverständniserklärung für seine Wahl abgegeben hat. Angestellte des BHV, von HBW, des SHV oder des DHB können nicht gewählt werden. Außerdem dürfen nicht mehr als zwei Mitglieder eines Mitgliedsvereines dem Präsidium angehören.
6. Als Kassenprüfer dürfen nur Personen gewählt werden, die keine andere Funktion auf BHV-Ebene ausüben.
7. Die Satzung ändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen, alle anderen Beschlüsse der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
8. Die Satzung ändernde Beschlüsse werden mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.
9. Alle anderen Beschlüsse treten durch Bekanntgabe an die Mitgliedsvereine und die übrigen stimmberechtigten Mitglieder des Verbandstages in Kraft.
10. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach seiner Absendung an die Vereine und die übrigen stimmberechtigten Mitglieder des Verbandstages Einwendungen schriftlich erhoben worden sind.

§ 19 Kosten

Die Kosten der Verbandstage tragen

1. der BHV für die vom Verbandstag gewählten Mitglieder des Präsidiums (ausgenommen der 6 Kreisvorsitzenden), die Kassenprüfer, die Vorsitzenden der BHV-Sportgerichte und die Ehrenmitglieder,
2. die Kreise für ihre stimmberechtigten Vertreter,
3. die Mitgliedsvereine für ihre Vertreter.

§ 20 Das Präsidium

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus
 - 1.1 dem Präsidenten,
 - 1.2 dem Vizepräsidenten Finanzen,
 - 1.3 dem Vizepräsidenten Spieltechnik,
 - 1.4 dem Vizepräsidenten Jugend und Leistung,
 - 1.5 dem Vizepräsidenten Schule und Breitensport,
 - 1.6 dem Vizepräsidenten Recht,
 - 1.7 dem Vizepräsidenten Schiedsrichterwesen,
 - 1.8 dem Gleichstellungsbeauftragten.
2. Die Kreisvorsitzenden und der Geschäftsführer sind kraft ihres Amtes/seiner Funktion Mitglieder des Präsidiums. Die Kreisvorsitzenden können sich durch einen stellvertretenden Kreisvorsitzenden vertreten lassen.
3. Das schriftlich eingeladene Präsidium ist bei mehr als der Hälfte der Zahl seiner Mitglieder beschlussfähig. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Der Vizepräsident Jugend und Leistung kann sich von einem gewählten Jugendausschussmitglied vertreten lassen.
4. Die Einberufung in Textform erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin unter Beifügung der Tagesordnung sowie ggfs. der Sitzungsunterlagen. Über Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Ordnungen darf nur entschieden werden, wenn sie mindestens zwei Wochen vor der Sitzung des Präsidiums seinen Mitgliedern zugegangen sind. Der Beschluss über diese Anträge bedarf der zwei Drittel Mehrheit der Mitglieder.
5. Zur Beschlussfassung über Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Ordnungen können die Mitglieder der Satzungskommission beratend hinzu gezogen werden.
6. Das Präsidium ist berechtigt, eine Abstimmung Beschlussfassung unter seinen Mitgliedern auf schriftlichem oder elektronischem Wege (z.B. per E-Mail) herbeizuführen. Die Frist der Zustimmung legt der Präsident im Einzelfall fest; sie muss mindestens fünf Werktage ab Zugang der elektronischen Vorlage betragen. Ein Antrag gilt in diesem Falle als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Präsidiums zugestimmt haben. Im Falle von Ordnungsänderungen beträgt diese Frist mindestens zwei Wochen. Eine Beschlussfassung über eine Ordnungsänderung bedarf der zwei Drittel Mehrheit der Mitglieder. Dieses Verfahren findet keine Anwendung wenn ein Drittel der Präsidiumsmitglieder innerhalb der gesetzten Frist widerspricht. Durch das Präsidium beschlossene Änderungen oder Ergänzungen der Ordnungen sind den Mitgliedern und allen Funktionsträgern des BHV und der Handballkreise innerhalb von einer Woche nach der Beschlussfassung bekannt zu geben.
7. Das Präsidium des Badischen Handball-Verbandes beruft rechtzeitig nach Bekanntgabe der Zahl der Delegierten durch den DHB die Vertreter des Badischen Handball-Verbandes für den Bundestag des DHB.

§ 21 Aufgaben des Präsidiums

1. Das Präsidium nimmt die Aufgaben des BHV wahr, soweit diese nicht ausdrücklich dem Verbandstag oder einem anderen Organ des BHV vorbehalten sind.
2. Zu den Aufgaben des Präsidiums gehören die Beratung und die Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit diese nicht dem Verbandstag oder anderen Organen des BHV vorbehalten sind. Insbesondere
 - 2.1 die Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses,
 - 2.2 den Erlass und die Änderung der Ordnungen zwischen den Verbandstagen,
 - 2.3 die Bestätigung der vom GP kommissarisch ernannten Mitglieder (siehe § 22 Ziffer 4.12). Scheiden der Präsident oder mindestens zwei Vizepräsidenten aus, muss ihre Nachwahl durch einen außerordentlichen Verbandstag erfolgen (vgl. § 16 Ziffer 2.),
 - 2.4 die Berufung
 - 2.4.1 der Spielleitenden Stellen,
 - 2.4.2 von Referenten,
 - 2.4.3 der Beisitzer der BHV-Sportgerichte,
 - 2.5 den Ausschluss von Mitgliedern,
 - 2.6 das Einbringen von Vorschlägen zur Ernennung von Ehrenmitgliedern durch den Verbandstag,
 - 2.7 die Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages, der Spielbeiträge sowie der Gebühren- und Kostensätze.
3. Das Präsidium beaufsichtigt die Verbandsorgane, Kommissionen und Ausschüsse außer den Rechtsinstanzen.
4. Das Präsidium hat das Recht, Ordnungsbeschlüsse zu erlassen und satzungswidrige Beschlüsse der Verbandsorgane, der Kommissionen, Ausschüsse und aller Ressorts aufzuheben. Dies gilt jedoch nicht hinsichtlich der Entscheidungen der Rechtsinstanzen.
5. Dem Präsidium steht die Ausübung des Gnadenrechts zu.
6. Das Präsidium ist berechtigt, Mitglieder der Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitskreise bei grober Verletzung der Interessen des BHV von ihren Funktionen zu entbinden.
7. Das Präsidium ist bei Anwesenheit von mindestens acht Mitgliedern beschlussfähig. Es beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
8. Alle Beschlüsse des Präsidiums sind für die Mitgliedsvereine, für die Organe des BHV, seiner Untergliederungen und für die Kommissionen und Ausschüsse bindend, soweit sie nicht dieser Satzung oder den Beschlüssen des Verbandstages widersprechen.

9. Das Präsidium hat das Recht, allen Sitzungen der Organe des BHV und seiner Untergliederungen, der Kommissionen und der Ausschüsse beizuwohnen.

§ 22 Geschäftsführendes Präsidium (GP)

1. Das Geschäftsführende Präsidium setzt sich zusammen aus
 - 1.1 dem Präsidenten,
 - 1.2 dem Vizepräsidenten Finanzen,
 - 1.3 dem Geschäftsführer,
 - 1.4 einem Vorsitzenden der Handballkreise. Die Geschäftsordnung kann nähere Regelungen vorsehen.
2. Zu Sitzungen des Geschäftsführenden Präsidiums können bei Bedarf weitere Mitglieder des Präsidiums bzw. weitere fachkompetente Personen beratend hinzugezogen werden.
3. Dem Geschäftsführenden Präsidium obliegt die Erledigung der laufenden Angelegenheiten des Verbandes. Laufende Angelegenheiten sind solche, die weder von grundsätzlicher noch von erheblicher Bedeutung sind und zu den regelmäßigen Geschäften des Verbandes gehören. Dazu gehören auch die wirtschaftliche Haushaltsabwicklung und -überwachung.
4. Insbesondere hat es folgende Aufgaben:
 - 4.1 Terminierung des Verbandtages,
 - 4.2 Durchführung der Beschlüsse der Organe des Badischen Handball-Verbandes,
 - 4.3 Aufnahme von Mitgliedern (§ 5),
 - 4.4 Entscheidung in Personalfragen,
 - 4.5 Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern einschließlich der Mitarbeiter der Geschäftsstelle,
 - 4.6 Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsstelle,
 - 4.7 Genehmigung von Tagungen und Beratungen der Organe des Badischen Handball-Verbandes, soweit sie nicht im Haushaltsplan als Maßnahme eingeplant sind,
 - 4.8 Festlegung der Höhe der Erstattungen aus „Lehrgangsmitteln/ Fremdmittel“ nach den „Richtlinien für die Erstattung von Auslagen, Aufwendungen und Honoraren“,
 - 4.9 Öffentlichkeitsarbeit,
 - 4.10 Marketing,
 - 4.11 Entwicklung,
 - 4.12 Kommissarische Ernennung der zwischen zwei Verbandstagen ausscheidenden Mitglieder des Präsidiums – außer den Kreisvorsitzenden –, der Ausschüsse, Kommissionen sowie der Rechtsinstanzen,
 - 4.13 Bildung von weiteren Kommissionen und Ausschüssen.

5. Das Geschäftsführende Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
6. Die Sitzungen werden vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen stimmberechtigten Mitglied einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin unter Beifügung der Tagesordnung sowie ggf. der Sitzungsunterlagen; sie kann auch durch telekommunikative Übermittlung erfolgen.

§ 23 Der Präsident

Zu den Aufgaben des Präsidenten gehören insbesondere

1. Vertretung des BHV nach außen und innen,
2. Koordination der Aufgaben innerhalb des Präsidiums und des Geschäftsführenden Präsidiums,
3. Bekanntgabe und Einberufung des Verbandstages,
4. Leitung des Verbandstages.

§ 24 Rechtsinstanzen

1. Die Rechtsinstanzen sind
 - 1.1 in erster Instanz die Kreissportgerichte und das Verbandssportgericht
 - 1.2 in zweiter Instanz das Verbandsgericht
 - 1.3 in dritter Instanz das Bundesgericht des DHB
2. Das Nähere regeln die Zusatzbestimmungen des BHV zur Rechtsordnung des DHB.

§ 25 Verbandsjugendtag

1. Der Verbandsjugendtag findet alle vier Jahre mindestens zwei Monate vor dem Verbandstag des BHV statt.
2. Das Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 26 Spielkommission

1. Der Spielkommission gehören an
 - 1.1 der Vizepräsident Spieltechnik
 - 1.2 der Vizepräsident Schiedsrichterwesen
 - 1.3 der Referent Männerhandball
 - 1.4 der Referent Frauenhandball
 - 1.5 die Spielleitenden Stellen
 - 1.6 der Verbandsjugendausschuss-Vorsitzende
2. Der Spielkommission obliegen die spieltechnischen Aufgaben auf BHV-Ebene insbesondere die Vorbereitung und Leitung/Durchführung des Spielbetriebes für die in den Zusatzbestimmungen des BHV zur Spielordnung des DHB genannten Spielklassen und Wettbewerbe.

3. Bei Beratungen der Spielkommission können nach Bedarf weitere Ressorts sowie die stellvertretenden Vorsitzenden der Spieltechnik der Handballkreise hinzugezogen werden.
4. Die Spielkommission tagt zweimal pro Jahr. Soweit darüber hinaus Sitzungen notwendig werden, ist der Vizepräsident der Spieltechnik nach Genehmigung durch das Geschäftsführende Präsidium berechtigt, weitere Sitzungen anzusetzen und den Kreis der Teilnehmer aus den unter Ziffer 1 festgelegten Mitgliedern zu bestimmen.

§ 27 Satzungskommission

1. Der Satzungskommission gehören an
 - 1.1 der Vizepräsident Recht
 - 1.2 der Vorsitzende des Verbandsgerichts
 - 1.3 der Vorsitzende des Verbandssportgerichts
2. Der Satzungskommission obliegen die Vorbereitung und Ausarbeitung von Änderungen und Ergänzungen der Satzung und Ordnungen.
3. Bei Beratungen der Satzungskommission können nach Bedarf die stellvertretenden Kreisvorsitzenden Recht bzw. weitere fachkompetente Personen hinzugezogen werden.
4. Die Satzungskommission wird durch den Vizepräsidenten Recht einberufen.

§ 28 Schul- und Breitensportkommission

1. Der Schul- und Breitensportkommission gehören an
 - 1.1 der Vizepräsident Schul- und Breitensport
 - 1.2 der Referent 30 Plus (Altersstufe ab 30)
 - 1.3 der Referent Familie
 - 1.4 der Referent Jugend
 - 1.5 der Referent Kinder
 - 1.6 der Referent Schulsport
 - 1.7 der Referent Sekundarstufen
 - 1.8 der Referent Grundschule
2. Bei Beratungen der Schul- und Breitensportkommission können nach Bedarf weitere Ressorts hinzugezogen werden.
3. Die Schul- und Breitensportkommission tagt einmal pro Jahr. Soweit darüber hinaus Sitzungen notwendig werden, ist der Vizepräsident Schul- und Breitensport nach Genehmigung durch das Geschäftsführende Präsidium berechtigt, weitere Sitzungen anzusetzen und den Kreis der Teilnehmer aus den unter Ziffer 1 festgelegten Mitgliedern zu bestimmen.

§ 29 Handballkreise

1. Der BHV ist in Handballkreise eingeteilt; diese sind Untergliederungen des BHV. Die Kreiseinteilung ist Sache des Verbandstags. Die Handballkreise unterstehen in rechtlicher und spielordnungsmäßiger Hinsicht dem Präsidium. Bei Organisationsänderungen, insbesondere bei Neueinteilung der Kreise, entscheidet über die Zugehörigkeit des einzelnen Kreisvermögens der Verbandstag. Die Handballkreise werden von den Kreisorganen verwaltet.

2. Die Kreisorgane sind
 - 2.1 der Kreistag,
 - 2.2 der Kreisvorstand,
 - 2.3 der Erweiterte Kreisvorstand,
 - 2.4 der Kreisjugendtag,
 - 2.5 das Kreissportgericht.

3. Der Kreistag setzt sich zusammen aus
 - 3.1 den kreisangehörigen Vereinen,
 - 3.2 Vereinen, die nach § 5 Ziffern 1 und 5 als Mitglieder/Gastvereine in den BHV aufgenommen und dem Kreis zugeordnet worden sind,
 - 3.3 den Mitgliedern des erweiterten Kreisvorstandes,
 - 3.4 dem Ehrenvorsitzenden,
 - 3.5 den Ehrenmitgliedern,
 - 3.6 den Kassenprüfern,
 - 3.7 dem Vorsitzenden des Kreissportgerichts.

4. Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus
 - 4.1 dem Vorsitzenden,
 - 4.2 dem Stellvertreter des Vorsitzenden,
 - 4.3 dem Stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen,
 - 4.4 dem Stellvertretenden Vorsitzenden Spieltechnik,
 - 4.5 dem Stellvertretenden Vorsitzenden Jugend,
 - 4.6 dem Stellvertretenden Vorsitzenden Recht,
 - 4.7 dem Stellvertretenden Vorsitzenden Schiedsrichterwesen,
 - 4.8 dem Gleichstellungsbeauftragten.

Der Kreisvorstand hat das Recht, Mitglieder des Erweiterten Kreisvorstandes zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

5. Der erweiterte Kreisvorstand setzt sich zusammen aus
 - 5.1 dem Kreisvorstand,
 - 5.2 dem Referenten Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
 - 5.3 dem Referenten Schrift- und Protokollwesen,
 - 5.4 dem Referenten Männerhandball,
 - 5.5 dem Referenten Frauenhandball,
 - 5.6 dem Referenten Jungenhandball,

- 5.7 dem Referenten Mädchenhandball,
- 5.8 dem Referenten Lehrwesen,
- 5.9 dem Referenten Talentförderung,
- 5.10 dem Referenten Schulsport,
- 5.11 dem Referenten Referent Kinder,
- 5.12 dem Referenten 30 Plus (Altersstufe ab 30).

Mehrere Funktionen können von einer Person wahrgenommen werden.

6. Aufgaben

6.1 der Kreisorgane:

- 6.1.1 Durchführung des Spielbetriebs für Jungen- und Mädchenmannschaften,
- 6.1.2 Durchführung des Spielbetriebes der Männer- und Frauenmannschaften,
- 6.1.3 Durchführung von Pokalspielen,
- 6.1.4 Überwachung des Freundschaftsspielbetriebes und der Turniere,
- 6.1.5 Aufstellung von Auswahlmannschaften,
- 6.1.6 Durchführung von Lehrgängen,

6.2 des Kreisvorstandes

- 6.2.1 Beratung und die Beschlussfassung über Angelegenheiten des Handballkreises soweit diese nicht dem Kreistag oder einem anderen Kreisorgan vorbehalten sind. Insbesondere
- 6.2.2 die Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses
- 6.2.3 die Berufung neuer Mitglieder des Kreisvorstandes und der übrigen Funktionsträger für die während der Legislaturperiode Ausscheidenden. Scheiden der Vorsitzende oder mindestens zwei stellvertretende Vorsitzende aus, muss ihre Nachwahl durch einen außerordentlichen Kreistag erfolgen (vgl. Ziffer 16)
- 6.2.4 die Berufung
 - 6.2.4.1 der Spielleitenden Stellen,
 - 6.2.4.2 von Referenten,
 - 6.2.4.3 der Beisitzer des Kreissportgerichts,
 - 6.2.4.4 weiterer Mitarbeiter für die Legislaturperiode.
- 6.2.5 das Einbringen von Vorschlägen zur Ernennung von Ehrenmitgliedern durch den Kreistag

Der Kreisvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern beschlussfähig. Es beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

7. Alle vier Jahre in der ersten Jahreshälfte, und zwar in dem auf den Verbandstag folgenden Jahr, ist ein Kreistag durchzuführen. Der Kreistag ist vom Kreisvorstand einzuberufen. Der Termin ist mindestens vier Monate vorher vom Kreisvorstand bekannt zu geben; die schriftliche Einberufung ist mindestens vier Wochen vorher unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und der Anträge an die unter Ziffer 3 Genannten zu versenden
8. Das Stimmrecht verteilt sich beim Kreistag wie folgt:
 - 8.1 Mitgliedsvereine je angefangene 100 Mitglieder über 18 Jahre eine Stimme, wobei sich die Mitgliederzahl der Vereine nach der für die Statistik des BSB im letzten Geschäftsjahr abgegebenen Meldung richtet
 - 8.2 Mitglieder des Kreisvorstandes je eine Stimme,
 - 8.3 Ehrenvorsitzender und Ehrenmitglieder je eine Stimme,
 - 8.4 Gastvereine je eine Stimme.
9. Die Übertragung des Stimmrechts eines Mitgliedsvereins ist unzulässig. Das Stimmrecht ist von Vereinsvertretern wahrzunehmen. Eine Stimmenbündelung ist möglich. Das Stimmrecht kann auch von einem Kreis- bzw. Verbandsvertreter des betreffenden Vereins wahrgenommen werden.
10. Stimmberechtigte Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem BHV bis zum Kreistag nicht nachkommen, sind vom Stimmrecht ausgeschlossen.
11. Das Stimmrecht der Mitglieder des Kreisvorstandes erlischt mit der Entlastung auf dem Kreistag. Erst nach erfolgter Neuwahl haben die neu gewählten Mitglieder des Kreisvorstandes Stimmrecht.
12. Der Kreistag wählt
 - 12.1 den Kreisvorstand,
 - 12.2 die drei Kassenprüfer,
 - 12.3 den Vorsitzenden des Kreissportgerichts.
13. Die Durchführung der Wahlen erfolgt nach Maßgabe des § 18 Ziffern 1 bis 4 und 6 der Satzung. Wählbar ist jeder, der einem Kreisverein angehört, das 18. Lebensjahr vollendet hat, anwesend ist oder eine schriftliche Einverständniserklärung für seine Wahl abgegeben hat. Angestellte des BHV, von HBW, des SHV oder des DHB können nicht gewählt werden.
14. Anträge an den Kreistag sind an den Vorsitzenden zu richten. Diese sind bis sechs Wochen vor dem Kreistag einzubringen
 - 14.1 vom Kreisvorstand,
 - 14.2 vom Kreisjugendtag,
 - 14.3 von den Kreisvereinen.

15. Die Tagesordnung des Kreistages hat folgende Punkte zu enthalten:
- 15.1 Feststellung der Anwesenheit und Stimmenzahl
 - 15.2 Berichte des Kreisvorstandes und des Vorsitzenden des Kreissportgerichts
 - 15.3 Bericht der Kassenprüfer
 - 15.4 Entlastung des Kreisvorstandes
 - 15.5 Wahlen nach Ziffer 12
 - 15.6 Abstimmung über Anträge
 - 15.7 Festlegung des Ortes des nächsten Kreistages
16. Der Kreisvorstand kann unter Angabe von Gründen einen außerordentlichen Kreistag einberufen.
- Ein außerordentlicher Kreistag muss innerhalb von zwei Monaten stattfinden, wenn
- 16.1 der Vorsitzende ausscheidet,
 - 16.2 mehr als zwei stellvertretende Vorsitzende ausscheiden,
 - 16.3 mindestens ein Drittel der Kreisvereine dies unter Angabe von Gründen beantragen.
- Der außerordentliche Kreistag wird vom Kreisvorstand einberufen. Die schriftliche Einberufung ist vier Wochen vor dem Termin des außerordentlichen Kreistages unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und der Anträge an die unter Ziffer 3 Genannten zu versenden.
17. Sitzungsgemäß einberufene Kreistage sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Kreistage sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch durch einfachen Mehrheitsbeschluss eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

V. Datenschutz und Datenverarbeitung

§ 30 Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten

1. Der Badische Handball-Verband und seine Untergliederungen erheben, verarbeiten und nutzen Daten ihrer Mitgliedsvereine, der Verbandsangehörigen, von Funktionsträgern, Schiedsrichtern und Übungsleitern nur für die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke. Die insoweit relevanten Daten werden elektronisch gespeichert. Darüber hinaus erfolgt die Verarbeitung und Nutzung dieser Daten, soweit es zur Wahrung berechtigter Verbandsinteressen erforderlich ist und kein Grund zur Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.
2. Die verbands- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

3. Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen kann das Präsidium eine/einen Datenschutzbeauftragte/n bestellen oder die notwendige Fachkompetenz von sachkundigen Personen einholen.

§ 31 Weitergabe von Daten

1. Die elektronisch gespeicherten Daten werden zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke des Badischen Handball-Verbands mit der ausdrücklichen Maßgabe, dass die Daten nicht für andere Zwecke verwendet werden, den zuständigen Funktionsträgern (z.B. Spielleitenden Stellen, Landestrainer) zur Verfügung gestellt (interne Weitergabe).
2. Als Mitglied des Badischen Sportbundes sowie des Deutschen Handballbundes stellt der Badische Handball-Verband zur Sicherung der satzungsmäßigen Zwecke seinen Dachorganisationen die notwendigen personen- und verbandsbezogenen Daten zur Verfügung.

§ 32 Veröffentlichung von Daten

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke werden Anschriftenlisten in geeigneter Form (gedruckt und im Internet) veröffentlicht. Sie enthalten als Daten von Vereinen jeweils den Vereinsnamen, die Vereinsnummer und die Sporthalle des Mitgliedsvereins, eine vom Verein selbst zu bestimmende Kontaktadresse und die offizielle E-Mail-Adresse sowie weitere Kommunikationsdaten wie Telefon-, Telefax- und Mobiltelefonnummer. Die Vereine können der Veröffentlichung von Telefon-, Telefax- und Mobiltelefonnummer jederzeit schriftlich widersprechen.
2. Werden von den Vereinen Adress- und Kommunikationsdaten von Personen, die für den Spielbetrieb insgesamt oder für einzelne Mannschaften verantwortlich sind in ein Online-Verwaltungsprogramm eingegeben oder beantragt der Verein die Eingabe dieser Daten, so werden auch diese Daten zusammen mit Namen und Vornamen veröffentlicht. Der Veröffentlichung von Adress- und Kommunikationsdaten können diese Personen jederzeit schriftlich widersprechen.
3. Von den gewählten und berufenen Funktionsträgerinnen und -trägern bzw. Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern werden für die Dauer der Übernahme der Tätigkeit die Funktion, Name und Vorname, eine von den Personen selbst bestimmte Kontaktadresse sowie die Kommunikationsdaten wie Telefon-, Telefax-, Mobiltelefonnummer und E-Mail-Adresse aufgenommen. Gewählte und berufene Funktionsträgerinnen und -träger bzw. Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter können der Veröffentlichung ihrer Telefon-, Telefax- und Mobiltelefonnummer sowie E-Mail-Adresse jederzeit schriftlich widersprechen.
4. Vom Badischen Handball-Verband und seinen Untergliederungen können Spielergebnislisten sowohl in gedruckter Form als auch - für einen begrenzten Zeitraum - im Internet veröffentlicht sowie externen Dienstleistern oder der Presse/den Medien zur Verfügung gestellt werden. Dabei können Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsjahr, Nationalität und Vereinszugehörigkeit der einzelnen Spieler angegeben werden.

§ 33 Dauer der Datenspeicherung

Daten von Mitgliedsvereinen, Verbandsangehörigen, Funktionsträgern, Schiedsrichtern und Übungsleitern werden nach Austritt aus dem Verband bzw. Beendigung der Tätigkeit gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

§ 34 Bestellung eines Datenschutzbeauftragten

Das Präsidium bestellt einen Datenschutzbeauftragten.

VI. Gleichstellung

§ 35 Aufgaben des Gleichstellungsbeauftragten

Der Gleichstellungsbeauftragte steht im BHV als Ansprechpartner zur Beratung und Unterstützung zur Verfügung. Die Aufgaben des Gleichstellungsbeauftragten ergeben sich aus dem Bundes- bzw. Landesgleichstellungsgesetz. Insbesondere sind dies

- die Mitwirkung bei allen Maßnahmen der Gleichstellung von Frauen und Männern,
- die Wahrung des Schutzes vor sexueller Belästigung und Diskriminierung,
- die Förderung der Inklusion,
- die Förderung der Integration.

VII. Schlussbestimmungen

§ 36 Mitarbeiter

1. Die Mitarbeiter des BHV, seiner Organe, Kommissionen und der Ausschüsse führen ihre Ämter ehrenamtlich. Sie sind verpflichtet, die Geschäfte mit größter Sorgfalt und Beschleunigung satzungsgemäß zu erledigen. Das Präsidium hat das Recht, jeden Mitarbeiter, falls er seine Amtspflicht nicht erfüllt, der Satzung zuwiderhandelt oder die Interessen des BHV auf irgendeine Weise schädigt, seines Amtes zu entheben. Gegen den Beschluss des Präsidiums kann innerhalb zwei Wochen nach Zustellung Einspruch beim Verbandssportgericht eingelegt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Rechtsordnung. Jeder Mitarbeiter kann darüber hinaus nach nachgewiesenen Amtspflichtverletzungen schadensersatzpflichtig gemacht werden. Wird eine Angelegenheit durch ein Organ des BHV, eine Kommission oder einen Ausschuss ungebührlich verzögert, so kann das Präsidium ein anderes Organ des BHV mit der Behandlung beauftragen.
2. Alle Mitarbeiter führen die Aufsicht über die ihnen unterstellten Gremien. Sie haben das Recht und die Pflicht, ihnen bekannt gewordene Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen zu beanstanden und die satzungs- und ordnungsgemäße Erledigung der Geschäfte zu veranlassen oder selbst vorzunehmen.

3. Allen nach dieser Satzung gewählten und berufenen Mitarbeitern des BHV und seiner Untergliederungen stellt die Geschäftsstelle Ausweise aus, die zum freien Eintritt bei allen sportlichen Veranstaltungen des BHV und der Mitgliedsvereine berechtigen
4. Die Mitarbeiter haben Anspruch auf Vergütung von Tagegeldern, Reise- und Übernachtungskosten sowie auf Ersatz sonstiger Barauslagen nach Maßgabe der Finanzordnung.
5. Alle Mitarbeiter sind verpflichtet, nach Ausscheiden aus ihrer Tätigkeit sämtliche aus der Ausübung ihres Amtes herrührenden Unterlagen an die zuständigen Organe des BHV und seiner Untergliederungen, die Kommissionen und Ausschüsse zurückzugeben.

§ 37 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des BHV läuft von 01. Januar bis 31. Dezember.

§ 38 Geschäftsstelle

1. Der BHV unterhält eine Geschäftsstelle. Er kann hauptamtliche Mitarbeiter beschäftigen. Über die näheren Einzelheiten entscheidet das Präsidium.
2. Die Geschäftsstelle wird nicht selbständig tätig. Sie erhält ihre Anweisungen vom Präsidenten oder den Vizepräsidenten.

§ 39 Ehrenamtlichkeit/Aufwandsentschädigung/Vergütung

1. Alle nach dieser Satzung in ein Amt Gewählten und Berufenen sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
2. An alle nach dieser Satzung in ein Amt Gewählten kann eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden, über deren Höhe das Präsidium oder der entsprechende Kreisvorstand entscheidet. Unabhängig davon haben Mitglieder und Vorstandsmitglieder einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist zeitnah vorzulegen. Hierfür wird vorausgesetzt, dass es sich um eine nachweisbare Ausgabe im Interesse des Verbandes bzw. ein Anspruch auf Abrechnung nach steuerrechtlichen Dienstreisegrundsätzen handelt.
3. Das Präsidium kann gewählten und berufenen Amtsträgern eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (EStG) (Ehrenamtspauschale) gewähren.
4. Den Präsidiumsmitgliedern (§ 20 Ziffer 1) kann für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung gewährt werden.

§ 40 Bekanntmachungen/Zustellung

1. Bekanntmachungen des BHV werden durch Rundschreiben (postalisch und/oder per E-Mail) an die Mitgliedsvereine und Mitarbeiter des BHV und/oder durch Veröffentlichungen im Internet bekannt gegeben.
2. Für Zustellungen sind die Vereine verpflichtet, eine E-Mail-Adresse einzurichten und diese der Geschäftsstelle des BHV mitzuteilen. Diese E-Mail-Adresse ist auch zugleich zustellungsfähige Adresse des Vereins. Alle Entscheidungen werden in Textform (postalisch und/oder per E-Mail) zugestellt.

§ 41 Protokolle

1. Bei jeder Sitzung und Tagung sind Protokolle zu führen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.
2. Sämtliche Protokolle sind den Beteiligten bekannt zu geben. Sie gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen ab der Versendung schriftliche Einwendungen erhoben werden. Einwendungen können auch per E-Mail erhoben werden.
3. Alle Protokolle sind der Geschäftsstelle des BHV zur Information zuzuleiten.

§ 42 Auflösung

1. Die Auflösung des BHV kann nur durch Beschluss des Verbandstags erfolgen. Sie muss mit drei Viertel aller anwesenden Stimmen beschlossen werden.
2. Der Antrag auf Auflösung des BHV muss aus der Tagesordnung ersichtlich sein. Er kann weder als Dringlichkeitsantrag noch als Anschluss- oder Ergänzungsantrag eingebracht werden.
3. Im Falle der Auflösung fällt das vorhandene Vermögen nach Erledigung aller Verbindlichkeiten an den Badischen Sportbund Nord. Es darf nur für gemeinnützige, jugendpflegerische und sportliche Zwecke verwendet werden.

§ 43 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung von 2014 außer Kraft.